



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. September 1994 NR. 2718

(ersetzt RRB Nr. 281 vom 18. Januar 1993)

Einwohnergemeinde Selzach Quellwasserschutzzonen für die Obermatt-, Stollenmatt- und Känelmoosquellen der Wasserversorgung Selzach und für die Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde (EG) Selzach und die Brunnengenossenschaft Altreu haben zum Schutze ihrer eigenen Trinkwasserfassungen, der Obermatt-, Stollenmatt- und Känelmoosquellen resp. der Quellen für die Trinkwasserversorgung Altreu im Sinne von Art. 30 GSchG 1971 (neu: Art. 20 GSchG 1991) und §§ 27 und 28 der Kant. GSV Schutzzonen ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsvorschriften für die fraglichen Schutzzonengebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Schutzzonen liegen alle in der Gemeinde Selzach.

1.2. In Anwendung von §§ 15 ff. BauG 1978 (neu: §§ 15 ff. PBG 1992) hat die EG Selzach die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement (SZR) für die obgenannten Quellen in der Zeit vom 31. August bis 30. September 1989 öffentlich aufgelegt.

Innert Frist sind folgende Einsprachen beim Gemeinderat Selzach eingegangen:

Trinkwasserversorgung Selzach

- Allemann Walter, Känelmoosstrasse 22, 2545 Selzach
- Brotschi Friedrich, Känelmoosstrasse 27, 2545 Selzach
- Von Burg Robert, Späretweg 3, 2545 Selzach
- Hugli Werner, Känelmoosstrasse 24, 2545 Selzach
- Lauber Anton, Fuchsenwald 16, 2545 Selzach

Trinkwasserversorgung Altreu

- Amiet Urs, Uetlibergstrasse 182, 8045 Zürich
- Berger Ulrich, Oberhaagstrasse 14, 2545 Selzach
- Brotschi August, Riedweg 1, 2545 Selzach
- Flück Fritz, Oberhaagstrasse 22, 2545 Selzach
- Leuenberger Greta und Franz, Oberhaagstrasse 1, 2545 Selzach
- Mathys Vreni und Paul, Oberhaagstrasse 21, 2545 Selzach
- Moser Hans Rudolf, Oberhaagstrasse 18, 2545 Selzach
- Vögeli Peter, Brügglstrasse 30, 2545 Selzach

1.3. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 8. August 1990 zogen die folgenden Einsprecher ihre Einsprachen vollumfänglich zurück:

Trinkwasserversorgung Selzach

- Von Burg Robert, Späretweg 3, 2545 Selzach
- Lauber Anton, Fuchsenwald 16, 2545 Selzach

Trinkwasserversorgung Altreu

- Amiet Urs, Uetlibergstrasse 182, 8045 Zürich
- Brotschi August, Riedweg 1, 2545 Selzach
- Flück Fritz, Oberhaagstrasse 22, 2545 Selzach
- Leuenberger Greta und Franz, Oberhaagstrasse 1, 2545 Selzach
- Mathys Vreni und Paul, Oberhaagstrasse 21, 2545 Selzach
- Vögeli Peter, Brügglstrasse 30, 2545 Selzach

1.4. Der Gemeinderat Selzach lehnte die nachfolgenden Einsprachen vollumfänglich ab:

- Einsprache Walter Allemann mit Beschluss Nr. 151 vom 13. September 1990.
- Einsprache Werner Hugi mit Beschluss Nr. 152 vom 13. September 1990.
- Einsprache Hans Rudolf Moser mit Beschluss Nr. 153 vom 13. September 1990.

1.5. Die Einsprache U. Berger gegen den Schutzzonenplan für die Trinkwasserversorgung Altreu wurde mit Beschluss Nr. 164 vom 15. November 1990 vom Gemeinderat Selzach betreffend Verschiebung der Schutzzonengrenze SIIA/SIIB im Bereich östlich der Gebäude Oberhaagstrasse 14 und 14a ohne entsprechend neue Planaufgabe teilweise gutgeheissen, in allen anderen Einsprachepunkten wurde sie vom Einsprecher zurückgezogen.

1.6. W. Hugi erhob gegen den ablehnenden Beschluss des Gemeinderates Nr. 152 vom 13. September 1990 (GRB) mit Schreiben vom 28. September 1990 Beschwerde beim Regierungsrat. Der Beschwerdeführer rügte vor allem das Verbot von Intensivkulturen in den Zonen SI – SIII. Zur Begründung führte er an, dass sein Sohn, Gärtner von Beruf, später anstelle des heutigen Landwirtschaftsbetriebes solche Kulturen führen werde.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlung vom 20. März 1991 hat sich W. Hugi bereit erklärt, seine Beschwerde bei Aufnahme einer Präzisierung im SZR zurückzuziehen. Ihrzufolge sollen Intensivkulturen auf biologischer Grundlage möglich sein.

Nähere Angaben über die Intensivkulturen nach Art. 2 Bst. A lit. a SZR sind in den Anmerkungen zu den einzelnen Verboten und Geboten in Art. 2 SZR auf den Seiten 8 ff. enthalten. Dort wird folgendes statuiert:

"Intensivkulturen können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und der kantonalen Gewässerschutzbehörde besprochen werden."

Diese ergänzende Bestimmung besagt, dass Intensivkulturen nicht generell verboten sind. Was diesbezüglich zulässig und nicht zulässig ist, haben im konkreten Einzelfall die genannten Prüfstellen zu entscheiden. Eine nähere Präzisierung ist somit nicht nötig. Dem Anliegen des Beschwerdeführers ist im SZR bereits Rechnung getragen. Die Beschwerde kann deshalb als zurückgezogen betrachtet werden. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

1.7. Die Einsprache F. Brotschi vom 26.9.1989 wurde mit Beschluss Nr. 163 vom 15. November 1990 vom Gemeinderat Selzach bezüglich Verschiebung der Schutzzonengrenze I/IIIB im östlichen Bereich der Obermattquellen ohne entsprechend neue Planaufgabe gutgeheissen, in allen anderen Einsprachepunkten dagegen abgelehnt.

F. Brotschi wurde infolge längeren Ferienaufenthaltes dieser Beschluss erst am 17. Januar 1991 eröffnet. Gegen den Beschluss erhob F. Brotschi mit Schreiben vom 26. Januar 1991 vorsorgliche Beschwerde beim Regierungsrat mit folgenden Anträgen:

"1. Der GRB Nr. 163 vom 15. November 1990 betreffend Ausscheidung einer Schutzzone mit dem dazugehörenden Reglement sei aufzuheben."

2. *Das Verfahren sei vorläufig bis Ende März 1991 zu sistieren.*
3. *Auf die Festsetzung eines Kostenvorschusses sei während der Sistierung zu verzichten.*
4. *Unter Kostenfolge."*

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde damit, dass der angefochtene GRB fehlerhaft sei. Dieser enthalte nebst unvollständigen Planaufgaben u.a. auch einen fehlerhaften, nicht mutierten und unleserlichen Auflageplan mit falschen Grundstücks-Nummern. Er habe seitens der Gemeinde allerdings die Zusicherung erhalten, dass die Beanstandungen berichtigt würden.

Das instruierende Bau-Departement sistierte deshalb mit Brief vom 8. Februar 1991 das Verfahren bis Ende März 1991.

Mit Beschluss Nr. 29 vom 18. April 1991 zog der Gemeinderat Selzach den Beschluss Nr. 163 vom 15. November 1990 in Wiedererwägung und nahm einzig eine Korrektur bezüglich der fehlerhaften GB-Nummern (neu GB-Nr. 4255 statt GB-Nr. 3461) vor. Die übrigen Einspruchpunkte in der Einsprache vom 26.9.1989 wurden erneut abgewiesen, und auf eine neue Planaufgabe wurde verzichtet.

Gegen diesen Beschluss wie gegen den GRB Nr. 163 vom 15.11.1990 führte F. Brotschi Beschwerde beim Regierungsrat (RR) mit folgenden sinngemässen Anträgen:

- 1) *Der Schutzzonenplan sei aufgrund des GRB Nr. 29 vom 18. April 1991 zu berichtigen.*
- 2) *Die im Bereich der Obermattquellen übermässig gross ausgeschiedenen Schutzzonen seien auf den Bereich der durch Schadstoffe gefährdeten, wirklich wasserführenden Quellen zu reduzieren.*
- 3) *Ein vollständig mutierter und berichtigter Schutzzonenplan sei in einem Massstab neu aufzulegen, der die Grundstücksgrenzen wie auch die Schutzzonengrenzen klar erkennen lasse.*
- 4) *Die belasteten Grundstücke seien nach GB-Nummern, Fläche in m², Schutzzonen-Kategorie und Belastungen gemäss SZR aufzulisten.*
- 5) *Es sei ein Leitungskataster von allen in der Schutzzone einem offenen Gewässer zugeführten, mit Schadstoffen belasteten Einleitungen zu erstellen.*

- 6) *Aufgrund der ermittelten Belastungen sei ein Sanierungsplan mit Aussagen über dessen Finanzierung zu erarbeiten.*
- 7) *Der Schutzzonenplan und das -reglement seien neu zu überarbeiten unter Berücksichtigung der topografischen und örtlichen Gegebenheiten sowie der Nutzung bezüglich Bausubstanz und Boden.*
- 8) *Den betroffenen Grundeigentümern sei das rechtliche Gehör vollumfänglich zu gewähren; das Gleichheitsprinzip sei zu wahren.*
- 9) *Die Entschädigungsfragen seien im gleichen Verfahren zu behandeln.*
- 10) *Die betroffenen Grundeigentümer seien von der EG Selzach für Sanierungsmassnahmen und Nutzungseinschränkungen nach dem Verursacherprinzip rechtmässig zu entschädigen."*

1.8. Am 27. August 1991 führte das instruierende Bau-Departement mit den Parteien eine Beschwerdeverhandlung durch, wobei zu den einzelnen Beschwerdeanträgen seitens des Bau-Departementes folgendes angeführt wurde:

- ad 1) Der zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgesehene Schutzzonenplan sei bereits aufgrund des GRB Nr. 29 vom 18. April 1991 berichtigt worden: Die Zonengrenze SI-SIIA im östlichen Bereich der Obermattquellen (östlich der Känelmoosstrasse) sei auf die Parzellengrenze zwischen den Grundstücken GB Selzach Nr. 4255 (im SZ-Plan mit der alten GB-Nr. 3461 angegeben) im Eigentum der EG Selzach und GB-Nr. 2762 im Eigentum von F. Brotschi verschoben worden. Somit liege gemäss bereinigtem Schutzzonenplan kein Land im Eigentum des Beschwerdeführers mehr innerhalb der Zone SI.*
- ad 2) Die Schutzzonenausscheidung und somit ihre Dimensionierung seien nach eidgenössischen Richtlinien und aufgrund der Resultate hydrogeologischer Untersuchungen vorgenommen worden. Die verlangte Reduzierung sei deshalb nicht möglich.*
- ad 3) Der Schutzzonenplan müsse von der EG Selzach in bezug auf die Parzellen-Nummern überarbeitet werden. Eine Neuauflage sei allerdings nicht nötig, da keine Änderung der Nutzungsbeschränkungen stattfinde.*

- ad 4) Die gemäss Schutzzonenplan belasteten Parzellen würden im Anhang zur regierungsrätlichen Genehmigung ohnehin nach GB-Nummern aufgelistet. Eine Auflistung nach Fläche, Schutzzonen-Kategorie und Belastung sei nicht üblich und auch nicht vorgesehen.
- ad 5) Die Erstellung eines Leitungskatasters sei nicht vorgesehen. Mit den in Art. 3 lit. a) SZR festgehaltenen Auflagen und Massnahmen werde den Forderungen des Einsprechers jedoch bereits zum Teil Folge geleistet.
- ad 6) Die Erarbeitung eines Sanierungsplanes sei nicht Gegenstand des Schutzzonen-Ausscheidungsverfahrens. Überwachungs- und allfällige Sanierungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzbehörde seien aber in Art. 3 SZR festgeschrieben. Sie hätten erst nach Genehmigung der Schutzzonen innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu erfolgen.
- ad 7) Eine Überarbeitung des SZR erweise sich als überflüssig. Der Schutzzonenplan hingegen sei gemäss Punkt 3) zu überarbeiten.
- ad 8) Den betroffenen Grundeigentümern sei anlässlich der öffentlichen Planaufgabe vom 31. August bis 30. September 1989 das rechtliche Gehör in Form der Einsprachemöglichkeit gewährt worden.
- ad 9) und 10) Entschädigungsfragen seien nicht Gegenstand des Schutzzonen-Ausscheidungsverfahrens. Diese seien in einem späteren, separaten Verfahren zu behandeln.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlung präziserte F. Brotschi seine Anträge folgendermassen:

- a) Der Schutzzonenplan sei folgendermassen abzuändern:
Der nordsüd-verlaufende Teil der Zonengrenze SIIA/SIIB der Obermattquellen entlang des Lochbachs sei nach Westen bis an die Känelmoosstrasse zu verlegen. Somit liege die Parzelle GB Nr. 2762 vollständig in der Zone SIIB.

Begründung:

Der Wasserzufluss der Obermattquellen erfolge hauptsächlich aus W und NW. Allfälliges Bachinfiltrat aus dem Lochbach im NO sei zu vernachlässigen. Der östliche Fassungsstrang, der unter der Känelmoosstrasse hindurchführe, sei die meiste Zeit trocken.

- b) *Dachwassereinleitungen nahegelegener Liegenschaften in den Lochbach innerhalb der Schutzzone seien aufzuheben.*

Begründung:

Es bestehe die Gefahr, dass allfällige Schadstoffeinleitungen durch Infiltration des Lochbachs in das Grundwasser direkt in die Fassung gelangen.

- c) *Es bestehe eine Drainageleitung mit Einlaufschächten in der "Oberen Allmend", welche von den Parzellen GB Selzach Nrn. 4157 und 4159 in die Schutzzone führe und innerhalb der Zone SII B direkt in den Lochbach geleitet werde. Diese Einleitung sei aufzuheben. Die Drainageleitung sei vom Schützenhaus an, bei den Koordinaten 601'150/229'600, umzuleiten. Eine neue Einleitung in den Lochbach habe unterhalb (südlich) der Fassung der Obermattquellen zu erfolgen.*

Begründung:

s. oben, Pkt. b).

1.9. Auf Veranlassung des Bau-Departementes liess die EG Selzach die drei obgenannten präzisierten Anträge a) bis c) nach der Beschwerdeverhandlung durch das zuständige Geologiebüro Kellerhals + Haefeli AG, Bern, überprüfen. In der entsprechenden Stellungnahme vom 8.4.1992 wurde im wesentlichen folgendes festgehalten:

- ad a) Die genaue Fliessrichtung des Grundwassers sei infolge des sehr wechselhaften Schichtaufbaues (Bachschuttkegel mit Wechsellagerung von durchlässigen und undurchlässigen Schichten) im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone SII nicht genau bekannt und auch durch Färbversuche nur schwierig zu bestimmen. Im vorliegenden Fall sollte deshalb mit der Schutzzone SII A jegliche Bautätigkeit unterbunden und ein erhöhter Schutz der Fassungsanlagen angestrebt werden. Eine Verkleinerung der an sich schon knapp bemessenen Zone SII A sei deshalb abzulehnen, da infolge der untiefen Lage der Fassungsräben auch kleinere Wassermengen rasch zu einer Verunreinigung führen könnten.*
- ad b) Reine Dachwassereinleitungen gälten als unbedenklich und seien keine Schadstoffeinleitungen. Allfällige Verunreinigungen könnten dann entstehen, wenn das Dachwasser nicht sauber von allfällig verunreinigtem Vorplatzwasser getrennt werde.*

ad c) Eine Umlegung der Einleitung scheinbar sinnvoll, sofern eine Verschmutzung des anfallenden Wassers festgestellt werden könnte. Dies sei jedoch nicht vordringlich, da bis anhin keinerlei Beeinträchtigung der Wasserqualität in der Fassung festgestellt worden sei.

1.10. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme genehmigte der RR mit Beschluss Nr. 281 vom 18.1.1993 die Schutzzonenpläne und das entsprechende SZR mit verschiedenen Auflagen (u.a. verschiedene Kontrollmassnahmen durch die EG Selzach) und einer Änderung des SZR. Die Beschwerde W. Hugli wurde zufolge Rückzugs als erledigt von der Geschäftskontrolle des RR abgeschrieben. Die Beschwerde F. Brotschi wurde in den Anträgen 1) und 3) vollständig, in den Anträgen 4) bis 7) und den präzisierenden Anträgen b) und c) teilweise gutgeheissen; die Anträge 2) und 8) und der präzisierende Antrag a) wurden abgewiesen; auf die Anträge 9) und 10) wurde nicht eingetreten, und F. Brotschi wurde verpflichtet, an die Verfahrenskosten Fr. 300.- zu bezahlen. In den entsprechenden Erwägungen bezüglich der Beschwerde F. Brotschi wurde unter Punkt 12 folgendes ausgeführt:

"Bezüglich bestehender Bauten und Anlagen sind in Art. 3 lit. a) Ziff. 1) SZR nähere Angaben für Leitungen enthalten. Dort wird folgendes statuiert:

In den Zonen SIIA, IIB und III gilt: Der bauliche Zustand der Anlagen ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten.

Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit der kantonalen Gewässerschutzbehörde festzulegen.

Den Anträgen b) und c) des Beschwerdeführers wird hiermit gemäss Schutzzonenreglement teilweise Folge geleistet in dem Sinne, dass allfällige unzumutbare Schadstoffeinträge bei deren Feststellung sofort aufgehoben werden müssen. Zu diesem Zweck hat die EG Selzach nach Genehmigung des Schutzzonenplanes und des SZR periodische Kontrollen der Einläufe in den Lochbach durchzuführen und zu protokollieren. Diese Protokolle sind dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft und dem Kant. Amt für Umweltschutz zuzustellen. Bei Bedarf sind Sanierungsmassnahmen mit diesen Ämtern zu besprechen und durchzuführen. Eine vorgängige, präventive Aufhebung ist jedoch nicht angezeigt.

Das Auflageexemplar des Schutzzonenplanes wurde mit altem Besitzstand publiziert. Seither wurden die Grundstückverhältnisse aufgrund von Güterzusammenlegungen teilweise verändert. Die mit GRB Nr. 29 vom 18. April 1991 durchgeführten Plankorrekturen tragen diesem Umstand nicht Rechnung. In der Zwischenzeit ist allerdings der Schutzzonenplan Stollenmatt von der EG Selzach überarbeitet worden. Eine Neuauflage erübrigt sich, da die Überarbeitung des Planes auf die Schutzzonendimensionierung keinen Einfluss hat."

1.11. Gegen diesen RRB Nr. 281 vom 18.1.1993 reichte F. Brotschi am 20.2.1993 beim Bundesgericht staats- und verwaltungsgerichtliche Beschwerde ein, u.a. mit der Rüge, es sei ihm im Beschwerdeverfahren das rechtliche Gehör verweigert worden.

Mit Schreiben des Bundesgerichtes vom 8.7.1993 wurde der RR zur Vernehmlassung und Akteneinsendung in der Sache aufgefordert. Nach erstreckter Frist stellte das instruierende Bau-Departement beim Bundesgericht den Antrag, das Beschwerdeverfahren bis 31.3.1994 zu sistieren. Es sei dem Beschwerdeführer im Rahmen einer ersten Beschwerdenverhandlung am 27.8.1991 nach entsprechenden Zusatzabklärungen tatsächlich eine weitere Beschwerdenverhandlung in Aussicht gestellt worden; diese sei aber wegen zwei Pensionierungen und einem Stellenwechsel der betreffenden Mitarbeiter im Bau-Departement nicht erfolgt. Das Bau-Departement werde die Verhandlung in der beantragten Sistierungsfrist durchführen. Diesem Antrag hat das Bundesgericht am 25.11.1993 entsprochen.

Am 16.3.1994 hat das Bau-Departement die versprochene zweite Beschwerdenverhandlung mit F. Brotschi und Vertretern der EG Selzach durchgeführt. Dem Beschwerdeführer wurde mit der Einladung zur Verhandlung auch die Stellungnahme des Geologiebüros Kellerhals + Haefeli AG, Bern, vom 8.4.1992 zugestellt.

Aufgrund dieser weiteren Verhandlung stellt F. Brotschi mit Schreiben vom 30.5.1994 den Antrag auf Rektifikation und Neueröffnung von RRB Nr. 281 vom 18.1.1993 bezüglich der noch vorhandenen falschen Beschlüsse und festgestellter unvollständiger sowie willkürlicher Sachverhalte. Nach einer entsprechenden Aufforderung des Bau-Departementes, diesen Antrag zu präzisieren, führt der Beschwerdeführer im Schreiben vom 20.6.1994 aus, es gehe vor allem darum, Klarheit zu schaffen bezüglich der Gegensätze zwischen Beschluss und Begründung im GRB Nr. 29 vom 18.4.1991 und im RRB Nr. 281 vom 18.1.1993. Als Grundlage würden die Anträge 1 - 10 in der Beschwerde ans Bundesgericht vom 20.2.1993 und die neuen Erkenntnisse aus der zweiten Beschwerdenverhandlung vom 16.3.1994 gelten. Das Bundesgericht hat mit Schreiben vom 25.7.1994 einem zweiten Frister-

streckungsgesuch des Bau-Departementes zur Einreichung einer Information über den Verfahrensstand bis zum 31.8.1994 entsprochen.

2. Erwägungen

2.1. Vorbemerkung

Aufgrund des speziellen Verfahrensverlaufes im Zusammenhang mit der Beschwerde F. Brotschi vor Bundesgericht und der Ergebnisse aus der zweiten Beschwerdeverhandlung vor dem instruierenden Bau-Departement (oben Ziff. 1.11.) rechtfertigt es sich, den fraglichen, von F. Brotschi angefochtenen Genehmigungsentscheid des Regierungsrates vom 18.1.1993 integral aufzuheben, bzw. in Wiedererwägung zu ziehen.

2.2. Behandlung der Beschwerde F. Brotschi

2.2.1. Allgemeines

Die Anträge 1 – 10 des Beschwerdeführeres in der Beschwerdeschrift vom 20.2.1993 an das Bundesgericht gegen den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid Nr. 281 vom 18.1.1993 decken sich vollumfänglich mit jenen in der Beschwerdeschrift vom 9.5.1991 an den Regierungsrat gegen die Entscheide des Gemeinderates Selzach Nr. 163 vom 15.11.1990 und Nr. 29 vom 18.4.1991. Diese Anträge waren deshalb auch Thema der zweiten Beschwerdeverhandlung vor dem instruierenden Bau-Departement am 16.3.1994. Im folgenden wird zu allen diesen Anträgen einzeln Bezug genommen. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 20.2.1993 in den Anträgen 2, 6, 7, 8 und in der zusammenfassenden Begründung eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs geltend macht, kann diese Rüge aufgrund der nachgeholten zweiten Beschwerdeverhandlung und der eingeräumten Möglichkeit, zu den Ergebnissen der im Schreiben des Bau-Departementes vom 10.9.1991 veranlassten Untersuchungen Stellung zu nehmen, als gegenstandslos betrachtet werden.

2.2.2. Antrag 1

Die vom Beschwerdeführer verlangte Berichtigung des Schutzzonenplanes ist, was die im Beschwerdeverfahren vor dem Gemeinderat Selzach zugestandene Reduktion der Zone I (im östlichen

Bereich der Obermattquellen, östlich der Känelmoosstrasse) auf die Grenze zwischen den Grundstücken GB Selzach Nr. 2762 (F. Brotschi) und GB Selzach Nr. 4255 (EG Selzach) betrifft, bereits im Zusammenhang mit GRB Nr. 29 vom 18.4.1991 erfolgt. Irrtümlicherweise hat der Gemeinderat in diesem Beschluss von einer Verschiebung der Schutzzonengrenze I – IIB gesprochen, obwohl aufgrund der Planunterlagen und der tatsächlichen Situation allen Beteiligten klar war, dass es sich um eine Verschiebung der Zonen I – IIA handelte. Der Regierungsrat hat denn auch in seinem ersten Entscheid vom 18.1.1993 im Sinn von § 18 Abs. 3 PBG die Verschiebung zugunsten des Beschwerdeführers mit der richtigen plankonformen Bezeichnung SI – SIIA genehmigt, ohne auf die offensichtlich irrtümliche Bezeichnung im fraglichen GBR weiter einzugehen (vergl. RRB Ziff. 10.1.).

Was die verlangte Berichtigung bezüglich falscher oder fehlender Grundbuch-Nummern betrifft, ist festzuhalten, dass auch diesbezüglich bereits im GRB Nr. 29 vom 18.4.1994 ausgeführt wurde, der Plan gebe im Bereich der erfolgten Reduktion der Schutzzone I die grundbuchliche Situation nicht eindeutig wieder. Entsprechend wurde im Beschluss (vgl. C.1.) wiederum im Sinn von § 18 Abs. 3 PBG festgehalten, die Verschiebung der Schutzzonengrenze erfolge richtigerweise zwischen den GB-Nr. 2762 (F. Brotschi) und GB-Nr. 4255 (EG Selzach) statt zwischen GB-Nr. 2762 und GB-Nr. 3461 (ebenfalls EG Selzach). Die fehlende GB-Nr. 4255 ist im vom RR genehmigten Plan, Mst. 1:1000, allerdings noch nicht eingetragen. Dieser Eintrag ist von der EG Selzach nachzuholen. Insofern wird dem Berichtungsantrag des Beschwerdeführers stattgegeben.

2.2.3. Antrag 2

Der Beschwerdeführer hat seinen Antrag auf Reduktion der aus seiner Sicht übermässig gross ausgeschiedenen Schutzzonen anlässlich der ersten Beschwerdeverhandlung vor dem instruierenden Bau-Departement am 27.8.1991 dahingehend präzisiert, dass die Schutzzonengrenze der Obermattquellen so zu verschieben sei, dass sein Grundstück, GB-Nr. 2762, vollständig in die Zone SIIB zu liegen komme. Die EG Selzach wurde deshalb beauftragt, beim zuständigen Geologen diesen Antrag überprüfen zu lassen. Im entsprechenden Kommentar des Büros Kellerhals + Haefeli AG, Bern, vom 8.4.1992, der im Rahmen der zweiten Beschwerdeverhandlung auch dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt wurde, wird eine weitere Verkleinerung der an sich schon knapp bemessenen Zone SIIA klar abgelehnt [vgl. oben 1.9. ad a)]. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der zweiten Beschwerdeverhandlung, nach überzeugenden Ausführungen des Vertreters der EG Selzach bezüglich der vom Beschwerdeführer bezweifelten wasserführenden Quellen, nichts vorgebracht, was die Sicht des Fachbüros und der EG Selzach entkräften könnte. Die Schutzzonenausscheidung und ihre Dimensionierung sind – wie bereits erwähnt (oben Ziff. 1.8. ad 2.) – i.ü. nach

eidgenössischen Richtlinien und aufgrund der Resultate hydrogeologischer Untersuchungen vorgenommen worden. Eine weitergehende Reduzierung, als die im Zusammenhang mit dem Antrag 1 gewährte, ist deshalb nicht möglich. Soweit der Beschwerdeführer zur Begründung seines Antrages 2 auf den Kaufvertrag vom 21.5.1952 verweist, kann aus diesem privaten Rechtsgeschäft zwischen F. Brotschi und der EG Selzach nichts bezüglich der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Schutzzonenausscheidung abgeleitet werden. Ebensovienig lässt sich eine Reduktion der Schutzzonen mit der bemängelten Koordination zwischen Schutzzonen- und GKP-Verfahren begründen. Immerhin ist betreffend der vom Beschwerdeführer offenbar anvisierten Konfliktstellen bei Dach- und Vorplatzwassereinflüssen in den Lochbach hervorzuheben, dass sowohl für bestehende wie für geplante Abwasseranlagen im SZR entsprechende Nutzungsvorschriften enthalten sind, und dass auch die Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzbehörde statuiert wird (vgl. Art. 2 Bst. D. und Art. 3). Der Antrag 2 ist demnach vollumfänglich abzuweisen, soweit ihm nicht bereits entsprochen ist.

2.2.4. Antrag 3

Eine Neuauflage der Planunterlagen aufgrund der in Antrag 1 verlangten Berichtigungen (Verschiebung der Schutzzonengrenze SI – SIIA auf die Grenze zwischen GB-Nr. 2762 und 4255) drängte und drängt sich nicht auf, weil – wie bereits oben ausgeführt (Ziff. 2.2.2.) – der RR im Genehmigungsentscheid gemäss § 18 Abs. 3 PBG allfällige Änderungen selber beschliessen kann, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist, und die Änderungen der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen. I.ü. waren und sind sowohl von der Verschiebung der Schutzzonengrenze zugunsten des Beschwerdeführers wie von der Ergänzung der fehlenden GB-Nr. 4255 nur der Beschwerdeführer und die EG Selzach betroffen.

Diese Situation wurde dem Beschwerdeführer bereits in der ersten Beschwerdeverhandlung im regierungsrätlichen Verfahren dargelegt. Er erklärte sich denn auch mit dem gewählten Vorgehen einverstanden. Der vom RR am 18.1.1993 genehmigte Plan im Maßstab 1:1000, den der Beschwerdeführer erneut an der zweiten Beschwerdeverhandlung vom 16.3.1994 einsehen konnte, lässt im übrigen sowohl Schutzzonen- wie Grundstücksgrenzen klar erkennen. Was noch fehlt, ist einzig – wie oben unter Ziff. 2.2.2. festgehalten – die Ergänzung der GB-Nr. 4255 durch die EG Selzach. Allein in diesem Punkt ist der Antrag 3 gutzuheissen. Auch diese Ergänzung bedingt allerdings keine erneute Planaufgabe.

2.2.5. Antrag 4

Der Beschwerdeführer verkennt mit seinem Antrag auf Auflistung der betroffenen Grundstücke im Genehmigungsentscheid des RR nach GB-Nr., Flächenmass, Schutzzonenkategorie und Belastungen, dass Schutzzonenplan und -reglement eine Einheit bilden, die zusammen den betroffenen Grundeigentümern ohne zusätzliche Auflistungen umfassend Auskunft über die Auswirkungen auf ihre fraglichen Grundstücke geben. Es ist allerdings Praxis des RR, im Anhang zum Genehmigungsentscheid die GB-Nr. der betroffenen Parzellen und ihren Einbezug in die Teilzonen SI, SII und SIII als Hilfestellung für die Amtschreibereien, die die entsprechenden Anmerkungen vorzunehmen haben, anzuführen. Insofern wird mit dem Anhang auch dem Antrag des Beschwerdeführeres – wenn auch informell – teilweise entsprochen.

2.2.6. Antrag 5

Soweit der Beschwerdeführer einen Leitungskataster aller in der Schutzzone den offenen Gewässern zugeleiteten, mit Schadstoffen belasteten Gewässer verlangt, ist festzuhalten, dass in Art. 3 lit. a) SZR verlangt wird, dass der bauliche Zustand aller in den Zonen SI bis SIII vorhandenen Abwasseranlagen zu kontrollieren, protokollarisch festzuhalten und allfällige Mängel zu beheben sind.

Im weiteren ist entgegen der Meinung des Beschwerdeführers eine Einleitung von Dachwasser in den Bach im SZR nicht ausdrücklich verboten. Die in der Begründung zum Antrag 5 angesprochene Drainageleitung mit Einlaufschächten in der "Oberen Allmend", welche in der Zone SIIB in den Lochbach geleitet wird, hat bis heute zu keiner nachgewiesenen Verschmutzung in der Fassung geführt. Es handelt sich bei dieser Leitung um eine bestehende Abwasseranlage im Sinn von Art. 3 lit. a) SZR, die entsprechend zu kontrollieren und allenfalls zu sanieren ist. Zusätzlich sind aber aufgrund der Ausführungen im Kommentar Kellerhals + Haefeli AG, Bern, vom 8.4.1992, zu den präzisierten Anträgen von F. Brotschi, beim Einlauf der Drainageleitung in den Lochbach innerhalb von zwei Jahren zweimal jährlich bakteriologische und chemische Untersuchungen des Drainagewassers durchzuführen. Das Untersuchungsprogramm ist vorgängig mit dem Kant. Amt für Umweltschutz abzusprechen. Zum Vergleich sind aus dem Lochbach Referenzproben oberhalb und unterhalb der Einleitung und im Pumpwerk selber zu erheben. Die Resultate sind dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft und dem Kant. Amt für Umweltschutz jeweils spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen in Form eines Kurzberichtes zuzustellen. Bei allfälligen akuten Belastungen sind die beiden Ämter unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte sich erweisen, dass durch die Drainageeinlei-

tung in den Bach das gefasste Quellwasser im Pumpwerk belastet wird, sind unverzüglich Sanierungsarbeiten durchzuführen.

Der Forderung des Beschwerdeführers nach einem Leitungskataster wird nach dem Gesagten bereits in anderer Form und in weitergehendem Mass (Drainageleitung in den Lochbach) entsprochen.

2.2.7. Antrag 6

Was die Forderung nach einem Sanierungsplan inkl. entsprechender Finanzierung betrifft, ist – wie bereits erwähnt (oben Ziff. 1.8. ad. 6.) – festzuhalten, dass die Erarbeitung eines Sanierungsplanes nicht Gegenstand des Schutzzonen–Ausscheidungsverfahrens ist, dass aber aufgrund von Art. 3 lit. a) SZR ein solcher bei Bedarf zusammen mit der kantonalen Gewässerschutzbehörde festzulegen ist. Insofern ist dem Antrag bereits entsprochen.

2.2.8. Antrag 7

Die geforderte Überarbeitung des Schutzzonenplanes drängt sich in formeller Hinsicht ausser bezüglich der nötigen Ergänzung mit GB–Nr. 4255 nicht auf (vgl. oben 2.2.2. und 2.2.4.). Wenn der Beschwerdeführer eine materielle Überprüfung verlangt, so ist anzumerken, dass die topografischen und örtlichen Gegebenheiten im Schutzzonenplan mit der Dimensionierung der Schutzzonen entsprechend berücksichtigt sind. Die Dimensionierung wurde i.ü. nach der Wegleitung des BUWAL für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen etc. vorgenommen, d.h. nach rein hydrogeologischen Kriterien, die der Nutzung bezüglich Bausubstanz und Boden nicht Rechnung tragen dürfen. Die resultierenden Nutzungsbeschränkungen sind im SZR übereinstimmend berücksichtigt.

Die im Genehmigungsentscheid des RR gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG vorgenommene Änderung des SZR in Art. 2 Bst. D (nicht Bst. A, wie der Beschwerdeführer schreibt) entspricht der heute massgeblichen Bewilligungspraxis des in der Zwischenzeit für Meteorwasserversickerungen zuständigen Kant. Amtes für Umweltschutz.

Was schliesslich die wiederum gerügte mangelnde Koordination mit dem hängigen GKP–Verfahren betrifft, wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3. verwiesen.

2.2.9. Antrag 8

Die Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die verlangte Beachtung des Gleichheitsprinzips ist nur soweit zu hören, als sie der Beschwerdeführer für sich selbst vorbringt. Für weitergehende Rügen, die alle fraglichen Grundeigentümer betreffen, ist er nicht legimiert. Was den Beschwerdeführer selbst betrifft, ist der Gewährung des rechtlichen Gehörs Genüge getan (vgl. oben Ziff. 2.2.1.). Die verlangte besondere Beachtung des Gleichheitsprinzips wird von F. Brotschi nicht substantiiert, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

2.2.10. Anträge 9 und 10

Entschädigungsverfahren können aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht im Nutzungsplanverfahren vorgebracht und behandelt werden. Der rechtskräftige Plangenehmigungsentscheid des RR bildet vielmehr erst die rechtliche Voraussetzung dafür, dass über allfällige Entschädigungsfragen in einem weiteren Verfahren, nämlich im Schätzungsverfahren vor der Kant. Schätzungskommission bzw. vor Verwaltungsgericht, entschieden werden kann. Auf die Anträge 9 und 10 ist deshalb nicht einzutreten.

2.2.11. Zusammenfassung und Kosten- bzw. Entschädigungsentscheid

Aufgrund der obigen Erwägungen wird die Beschwerde F. Brotschi teilweise gutgeheissen, soweit ihr nicht bereits entsprochen und sie damit gegenstandslos geworden ist, und soweit auf sie einzutreten ist; i.Ü. aber wird sie abgewiesen.

Nach dem Ausgang des Verfahrens und dem speziellen Verfahrensverlauf rechtfertigt es sich, F. Brotschi, wie im ersten regierungsrätlichen Entscheid, gleichbleibend mit Verfahrenskosten von Fr. 300.- zu belasten. Diese Verfahrenskosten sind im Rahmen des ersten Verfahrens bereits beglichen worden.

F. Brotschi stellt Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung, allerdings nur im Zusammenhang mit einzelnen Anträgen. Nach § 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz können in Beschwerdeverfahren vor dem RR Parteientschädigungen zugesprochen werden. Ob eine Zusprechung erfolgt, ist damit weitgehend in das Ermessen der Behörden gestellt. Die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer die versprochene zweite Beschwerdeverhandlung nicht gewährt wurde und er sich deshalb veranlasst

sah, das Bundesgericht anzurufen, rechtfertigt die Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 300.-.

2.3. Genehmigung

Der RR überprüft Schutzzonenpläne und entsprechende Reglemente nach § 18 PBG auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.

Formell wurde das Verfahren in Berücksichtigung der nachgeholtten zweiten Beschwerdeverhandlung richtig durchgeführt.

Materiell drängen sich folgende Bemerkungen auf: Im Sinn von § 18 Abs. 3 PBG ist der Schutzzonenplan, Mst. 1:1000, mit der fehlenden GB-Nr. 4255 in der SI zu ergänzen. Gestützt auf die gleiche Bestimmung hat der RR in Art. 2 Bst. A SZR bereits folgende Änderung vorgenommen:

<u>Auflage-Exemplar:</u>	S I	S IIA	S IIB	S III
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	b	+
Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b	b
<u>Neu:</u>	S I	S IIA	S IIB	S III
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	-
Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	-	-

Allfällig nicht geänderte SZR sind von der EG Selzach entsprechend anzupassen. Zusätzlich zu den in Art. 3 SZR verlangten Kontrollen, Protokollen und allfälligen Massnahmen hat die EG Selzach eine Kontrolle bei allen von der Einleitung in den Lochbach betroffenen Liegenschaften in bezug auf Trennung der Dach- und Vorplatzentwässerung durchzuführen. Bezüglich der Drainageleitung aus der "Oberen Allmend" sind von der EG Selzach pro Jahr zweimalige Kontrollen des beim Einlauf in den Lochbach anfallenden Drainagewassers nach längeren Niederschlagsperioden und nach einem Güllenaustrag anzuordnen im Sinn der Ausführungen in Ziff. 2.2.6.

Mit diesen verlangten Ergänzungen und den bereits erfolgten Änderungen können Schutzzonenplan im Mst. 1:1000 und -reglement genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1. Die Beschwerde von W. Hugli, Känelmoosstrasse 24, 2545 Selzach, wird als zurückgezogen betrachtet und kann deshalb als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- ist dem Beschwerdeführer bereits zurückerstattet worden.

3.2. Die Beschwerde F. Brotschi wird im Sinn der Erwägungen (oben Ziff. 2.2.1 bis 2.2.11.) gutgeheissen, soweit ihr nicht bereits entsprochen und sie damit gegenstandslos geworden ist, und soweit auf sie einzutreten ist; i.Ü. aber wird sie abgewiesen.

F. Brotschi hat an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 300.- zu bezahlen. Die Bezahlung ist bereits erfolgt. Es wird F. Brotschi eine Parteientschädigung von Fr. 300.- zugesprochen.

3.3. Die Schutzzonenpläne für die Obermatt-, Stollenmatt- und Känelmoosquellen der Wasserversorgung Selzach und für die Quellen der Wasserversorgung Altreu sowie das dazugehörige SZR der EG Selzach werden im Sinn der Erwägungen (oben Ziff. 3.2.) genehmigt. Die EG Selzach hat gemäss Art. 3 lit. a) Ziff. 1) SZR innert zwei Jahren Kontrollen der Dachwassereinleitungen innerhalb der Schutzzone in den Lochbach durchzuführen und protokollarisch festzuhalten. Beim Einlauf der Drainageleitung aus der "Oberen Allmend" in den Lochbach sind innerhalb von zwei Jahren zweimal jährlich bakteriologische und chemische Untersuchungen des Drainagewassers durchzuführen. Das Untersuchungsprogramm ist vorgängig mit dem Kant. Amt für Umweltschutz abzusprechen. Zum Vergleich sind aus dem Lochbach Referenzproben oberhalb und unterhalb der Einleitung und im Pumpwerk selber zu erheben. Die Resultate sind dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft und dem Kant. Amt für Umweltschutz jeweils spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen in Form eines Kurzberichtes zuzustellen. Bei allfälligen akuten Belastungen sind die beiden Ämter unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte sich erweisen, dass durch die Drainageeinleitung in den Bach das gefasste Quellwasser im Pumpwerk belastet wird, sind unverzüglich Sanierungsarbeiten durchzuführen.

3.4. Der erste Genehmigungsentscheid, RRB Nr. 281 vom 18.1.1993, wird vollumfänglich aufgehoben.

3.5. Plan und Reglement treten mit Beschluss des Regierungsrates in Kraft.

- 3.6. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG beim Grundstück GB Nr. 4255 im Grundbuch Selzach mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zu Lasten der EG Selzach.
- 3.7. Die EG Selzach wird eingeladen, dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft acht bereinigte und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene Pläne, Mst. 1:1000 Obermatt-, Stollenmatt- und Känelmoosquellen, und acht entsprechend bereinigte SZR einzureichen. Die Brunnen-genossenschaft Altreu wird gebeten, dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft acht mit dem Genehmigungsvermerk der EG Selzach versehene Pläne, Mst. 1:2000 Altreu, einzureichen.
- 3.8. Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt folgendermassen zu publizieren:
Die Schutzzonenpläne für die Obermatt-, Stollenmatt- und Känelmoosquellen der Wasserversorgung Selzach und für die Quellen der Wasserversorgung Altreu sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement der EG Selzach werden genehmigt.

Kostenabrechnung F. Brotschi, Känelmoosstrasse 27, Selzach:

Parteientschädigung Fr. 300.- (von Kto. 119.57)

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschauer

Verteiler (Versand durch Bau-Departement, Amt für Wasserwirtschaft):

- Bau-Departement (2) (Beschwerden Nrn. 90/188 und 91/13)
- Bau-Departement, Rechtsdienst (Gi)
- Amt für Wasserwirtschaft (CM) mit je 1 Bericht und je 1 gen. Plan (Altreu und Stollenmatt) und 1 gen. Reglement (folgen später)
- Amt für Wasserwirtschaft (Da)
- Amt für Wasserwirtschaft (Ro) für Finanzverwaltung
- Amt für Raumplanung mit je 1 Bericht und je 1 gen. Plan (Altreu und Stollenmatt) und 1 gen. Reglement (folgen später)
- Amt für Umweltschutz mit je 1 Bericht und je 1 gen. Plan (Altreu und Stollenmatt) und 1 gen. Reglement (folgen später)
- Kantonschemiker
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2)
- Schweiz. Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 1000 Lausanne 14 (Nr. 1A.48/1993 / JD/ma) (2), einschreiben
- Amtschreiberei Lebern mit je 1 gen. Plan (Altreu und Stollenmatt) und 1 gen. Reglement, als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch bei GB Selzach Nr. 4255 (folgen später)
- Kantonsforstamt mit je 1 gen. Plan (Altreu und Stollenmatt) und 1 gen. Reglement (folgen später)
- Brunnengenossenschaft Altreu, A. Walker, Grossmattweg 5, Altreu, 2545 Selzach, mit 1 Bericht, 1 gen. Plan (Altreu) und 1 gen. Reglement, einschreiben, (folgen später)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach, mit je 2 Berichten und je 2 gen. Plänen (Altreu und Stollenmatt) und 2 gen. Reglementen, einschreiben, (folgen später)
- Herrn W. Hugi, Känelmoosstrasse 24, 2545 Selzach, einschreiben
- Herrn F. Brotschi, Känelmoosstrasse 27, 2545 Selzach, einschreiben, mit Ausgabenanweisung von Fr. 300.-
- Amtsblatt, Publikation gemäss Ziffer 3.8. des Dispositives

ANHANG: Grundbuch-Nummern der betroffenen Grundstücke

Schutzzone Stollenmatt, Obermatt & Känelmoos

<u>Teilzone</u>	<u>GB-Nummer</u>
S I:	2766, 2783, 3461, 3175, 4255, 5228, 5274, 5276
S II:	2762, 2766, 2772, 2773, 2774, 2776, 2777, 2783, 2973, 3010, 3175, 5228, 5247, 5276
S III:	2766, 2768, 2770, 2771, 2783, 3175, 5213, 5252

Schutzzone Altreu

<u>Teilzone</u>	<u>GB-Nummer</u>
S I:	5214
S II:	5205, 5214, 5226, 5227, 5286, 5287, 5328, 5329, 5331, 5332, 5334, 5363, 5364, 5365
S III:	5217, 5218, 5324